



Sicherheitsrat

Anlage

Inhalt

I. Tagesordnung*	3
II. Unterichtungen	3
III. Dokumentation	4
IV. Informelle Konsultationen	5
V. Sitzungen	5
VI. Arbeitsprogramm	9
VII. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten	9
VIII. Nebenorgane	10
IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist*	11
X. Kommunikationen mit dem Sekretariat und mit Dritten	11
XI. Jahresbericht*	12
XII. Neu gewählte Mitglieder	14

* Entspricht früheren Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats. Die meisten in den anderen Kapiteln enthaltenen Bestimmungen wurden vom Sicherheitsrat neu vereinbart.

I. Tagesordnung*

1. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Ratssitzungen soll im *Journal der Vereinten Nationen* veröffentlicht werden, sofern sie zuvor im Zuge informeller Konsultationen genehmigt wurde.
2. Die Ratsmitglieder erinnern daran, dass es wünschenswert ist, bei der erstmaligen An-

III. Dokumentation

10. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, sich verstärkt darum zu bemühen, gegebenenfalls den Mitgliedstaaten sowie anderen Organisationen Beschlüsse und sonstige einschlägige Informationen des Rates und seiner Nebenorgane mittels Korrespondenz, Webseiten, Öffentlichkeitsarbeit und anderer Maßnahmen bekannt zu geben. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung der diesbezüglichen Tätigkeit des Rates zu prüfen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Nebenorganen des Rates nahe, gegebenenfalls die Regelungen betreffend den Zugang zu ihren Dokumenten auch weiterhin regelmäßig zu überprüfen.

11. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass Berichte des Generalsekretärs mindestens vier Arbeitstage vor ihrer geplanten Erörterung durch den Rat an die Ratsmitglieder verteilt und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügbar gemacht werden sollen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, dass diese Regel auch für die Verfügbarmachung dieser Berichte für die jeweiligen Teilnehmer an den Ratssitzungen, in denen die Berichte erörtert werden, gelten soll, einschließlich der Verteilung der Berichte über Friedenssicherungsmissionen an alle Teilnehmer an Sitzungen mit truppenstellenden Ländern.

12. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, die Festlegung eines Zeitraums von sechs Monaten als Standardberichtszeitraum zu erwägen, sofern nicht die jeweilige Situation einen kürzeren oder längeren Zeitraum nahe legt. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, bei der Verabschiedung von Resolutionen die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung so klar wie möglich festzusetzen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen ferner überein, mündliche Berichte zu erbitten, die nicht die Vorlage eines schriftlichen Berichts erfordern, wenn die Ratsmitglieder der Auffassung sind, dass dies den Zweck zufriedenstellend erfüllen würde, und eine derartige Bitte so klar wie möglich zu formulieren.

13. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Generalsekretär nahe, in seine Berichte einen Abschnitt mit einem Verzeichnis aller Empfehlungen aufzunehmen, wenn er dem Rat Empfehlungen zum Mandat einer Mission der Vereinten Nationen vorlegt.

14. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Generalsekretär nahe, seine Berichte so knapp wie möglich abzufassen, insbesondere bei kürzeren Berichtszeiträumen.

15. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, den Generalsekretär zu ersuchen, in seine Berichte gegebenenfalls politische Grundsatzempfehlungen für langfristige Strategien aufzunehmen.

16. In den Berichten des Generalsekretärs wird neben dem Datum der Unterzeichnung durch den Generalsekretär auch das Datum angegeben, an dem das jeweilige Dokument in Papier- und elektronischer Form verteilt wird.

geben, nahe, ihre ersten Bemerkungen auf 15 Minuten zu beschränken, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

28. Der Sicherheitsrat legt den Teilnehmern an Ratssitzungen nahe, wenn sie dem Inhalt einer vorhergegangenen Erklärung ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

29. Der Sicherheitsrat stimmt darin überein, dass Nichtmitglieder, die eingeladen werden, vor dem Rat das Wort zu ergreifen und die ein direktes Interesse am Ausgang der zur Behandlung stehenden Angelegenheit haben, gegebenenfalls vor den Ratsmitgliedern das Wort

modalitäten zu verwenden, unter denen sie die für die jeweiligen Erörterungen am besten geeignete auswählen können. In der Erkenntnis, dass ihnen die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats und ihre eigene Praxis beträchtlichen Spielraum bei der Wahl der besten Gestaltungsform ihrer Sitzungen lassen, sti

des Präsidenten Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden.

b) Nichtöffentliche Sitzungen

i) Zweck

Abhaltung von Erörterungen und/oder Fassung von Beschlüssen, beispielsweise Empfehlungen betreffend die Ernennung des Generalsekretärs, unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Presse.

ii) Anwesenheit und Teilnahme

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei nichtöffentlichen Sitzungen regelt sich nach der vorläufigen Geschäftsordnung. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer Statt:

a. Im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

iii) Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für nichtöffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

a. "Nichtöffentliche Aussprache": Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen können auf ihr Ersuchen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39

IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist*

49. Der Sicherheitsrat kommt überein, Angelegenheiten, die der Rat in den vorangegangenen fünf Jahren nicht behandelt hat, mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nachstehenden Verfahren von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, zu streichen:

a) In der jedes Jahr im Januar vom Generalsekretär herausgegebenen jährlichen Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, werden die Gegenstände benannt, die von der Liste zu streichen sind, sofern bis Ende Februar des betreffenden Jahres keine Mitteilung eines Mitgliedstaats eingeht;

b) teilt ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Generalsekretär seinen Wunsch mit, dass ein Gegenstand auf der Liste bleiben soll, bleibt er auf der Liste;

c) die Mitteilung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

X. Kommunikation mit dem Sekretariat und mit Dritten

50. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, die Parteien eines Konflikts sind, und/oder anderer interessierter und betroffener Parteien einzuholen. Zu diesem Zweck kann der Sicherheitsrat unter anderem, wenn öffentliche Sitzungen nicht angemessen sind, nichtöffentliche Sitzungen abhalten; in diesem Fall sind

solcher Treffen zu erwägen, um ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zu nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich lokaler nichtstaatlicher Organisationen, die von den Feldbüros der Vereinten Nationen vorgeschlagen werden, auszuweiten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats befürworten die Einleitung von Maßnahmen wie der Verlängerung von Vorlaufzeiten, der Festlegung der Themen, die von den Teilnehmern angesprochen werden könnten, und der Teilnahme über Videokonferenz.

55. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Missionen des Sicherheitsrats nahe, auch künftig eine Beschränkung ihrer Treffen auf Zusammenkünfte mit Regierungsvertretern und Vertretern von Konfliktparteien zu vermeiden und gegebenenfalls Treffen mit lokalen zivilgesellschaftlichen Führern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Parteien abzuhalten.

- iv) vom Sicherheitsrat unternommene Missionen und ihre Berichte;
 - v) neu eingerichtete, laufende oder beendete Friedenssicherungseinsätze;
 - vi) Berichte des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;
 - vii) alle Kommunikationen, die als offizielle Dokumente des Sicherheitsrats herausgegeben werden;
 - viii) Verweise auf einschlägige Dokumente der Vereinten Nationen betreffend Finanzausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Sicherheitsrats während des Berichtszeitraums, soweit verfügbar;
 - ix) Hinweise auf die Kurzdarstellungen des Generalsekretärs über Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat im Berichtszeitraum befasst war;
 - x) Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und andere vom Sicherheitsrat herausgegebene Dokumente zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Rates;
- c) gemäß Buchstabe b) i) wird das Sekretariat die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichung *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* mit der Dokumentennummer S/INF/[Jahr der Generalversammlung], die den vollen Wortlaut aller Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Rates für den betreffenden Berichtszeitraum enthält, rechtzeitig im September eines jeden Jahres herausgegeben wird;
- d) Teil II enthält für alle Themen, mit denen sich der Sicherheitsrat während des Berichtszeitraums befasst hat:
- i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;
 - ii) ein Verzeichnis der Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und aller vom Rat herausgegebenen Dokumente;
 - iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen, Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
 - iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Sicherheitsrat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
 - v) gegebenenfalls ein Verzeichnis der neu eingerichteten, laufenden oder beendeten Friedenssicherungseinsätze;

60. Der Bericht wird auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, Stellungnahmen zur Arbeit des Rates